

**14. Beilage im Jahre 2000
zu den Sitzungsberichten des XXVII. Vorarlberger Landtages**

**Selbständiger Antrag der Abg Halder, Dr Schmid, Mag Hofer,
Kohler und Dr Concini, ÖVP**

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Manfred Dörler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 04.04.2006

**Betrifft: Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den Landes-
Rechnungshof**

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Vorarlberger Landtages folgenden Antrag:

Der Landtag möge beschließen:

Das Gesetz über den Landes-Rechnungshof, LGBl.Nr. 10/1999, wird wie folgt geändert:

Der § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag spätestens bis zum 31. März und zum 30. September eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen in der vorangegangenen Jahreshälfte vorzulegen.“

LAbg Gebhard Halder
LAbg Mag Albert Hofer
LAbg Dr Adi Concini

LAbg Dr Greti Schmid
LAbg Hans Kohler

Abänderungsantrag der ÖVP und FPÖ zu Beilage 14/2000 – in der 3. Sitzung des XXVII. Vorarlberger Landtages vom 05.04.2000 angenommen.

„Das Gesetz über den Landes-Rechnungshof, LBGl Nr 10/1999, wird wie folgt geändert:

Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5
Berichte

- (1) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag unverzüglich den Bericht über das Ergebnis jeder Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Landes-Rechnungshof hat seine Berichte an den Landtag dem Präsidenten zu übergeben und gleichzeitig der Landesregierung zu übersenden. Dieser steht es frei, dem Landtag innerhalb von sechs Wochen eine Äußerung zum Bericht vorzulegen.
- (3) Der Landes-Rechnungshof kann in seinen Berichten auch Vorschläge machen, wie Mängel beseitigt, wie Ausgaben vermieden oder gesenkt oder Einnahmen geschaffen oder erhöht werden können.
- (4) Enthält ein Bericht des Landes-Rechnungshofes Beanstandungen oder Vorschläge nach Abs 3, so hat die Landesregierung dem Landtag längstens zwölf Monate nach der Behandlung des Berichtes im Landtag zu berichten, welche Maßnahmen sie getroffen hat. Gegebenenfalls hat sie zu begründen, warum sie den Beanstandungen und Vorschlägen nicht entsprochen hat.“